

Qualitätsempfehlung der Universität Bremen

Beschluss des Rektorates vom 28. August 2023, ergänzt am 19. Dezember 2023

Sprachvoraussetzungen beim Zugang zum Studium und Mehrsprachigkeit im Studium

Ziel der Qualitätsempfehlung:

Diese Qualitätsempfehlung bildet eine Grundlage für die Anforderungen von Sprachkenntnissen in den grundständigen und weiterführenden Studiengängen der Universität Bremen. Hauptziel ist es, einen über die Universität hinweg konsistenten Umgang mit Sprachvoraussetzungen zu erreichen und damit Verlässlichkeit und Transparenz für Studierende zu schaffen.

Kurz und knapp:

- Jeder Studiengang, bzw. jedes Studienfach legt eine Hauptlehrsprache fest, deren Sprachkenntnis auf einem geeigneten Niveau zum Studienzugang nachgewiesen werden muss – bei englischsprachigen Angeboten in der Regel B2 für Bachelor- und C1 für Masterstudiengänge.
- Optionale Lehrangebote in weiteren Sprachen und fremdsprachige Literatur gemäß unserer Sprachenpolitik begründen keine Sprachnachweise als Zugangsvoraussetzungen
- Bei der Studiengangsplanung sollten stets Möglichkeiten zum (ggf. curricularen) Spracherwerb der Studierenden mitgedacht werden.

Hauptlehrsprache:

Ein Studiengang bzw. ein Studienfach hat eine Hauptlehrsprache, die bei der Einrichtung festgelegt und nur im Rahmen einer wesentlichen Studiengangsänderung verändert werden kann. Dies ist die Sprache, in der Studierende alle Pflichtmodule und Prüfungen absolvieren können. Auch stehen in dieser Sprache eine ausreichende Anzahl an Modulen im Wahlpflicht- und Wahlbereich zur Verfügung, um das Studium in der Hauptlehrsprache in der Regelstudienzeit abzuschließen.

Bei der Festlegung der Hauptlehrsprache müssen sowohl die Lehr- und Lernziele des Studienganges als auch die personellen Ressourcen und Kapazitäten bedacht werden. Ebenso sind Überlegungen zur Zielgruppe entscheidend (wer wird angesprochen, wer wird ausgeschlossen).

Die Hauptlehrsprache ist zugleich die Prüfungssprache. Mit den Abschlussunterlagen wird das Erreichen eines Niveaus in dieser Hauptlehrsprache dokumentiert¹. Davon unbenommen ist, dass anderssprachige Lehrangebote gemacht werden sowie insb. englischsprachige Lehrmaterialien genutzt werden und Studierende Prüfungen in anderen Sprachen beantragen können.

Zugangsvoraussetzungen zum Studium:

Damit Studierende den inhaltlichen Anforderungen des Studiums in der Regelstudienzeit gerecht werden können, wird in den Regularien für den Zugang zum Studium ein geeignetes Sprachniveau der Hauptlehrsprache festgelegt, welches von Studienbewerberinnen und –bewerbern zur Bewerbung oder Immatrikulation nachgewiesen werden muss.² Sprachnachweise sollten nur zu einem dieser beiden Termine gefordert werden.

¹ Ein Hochschulabschluss dient i.d.R. als Sprachnachweis in der Hauptlehrsprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

² Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gelten die Regelungen der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“.

Studiengänge mit Lehrangeboten in mehreren Sprachen sollten zusätzliche Sprachen auf den Wahlpflicht- und Wahlbereich beschränken. Transparenz über das Angebot entsteht über die Modulhandbücher. Ist eine zweite Sprache nicht obligatorisch für den Studienverlauf, sondern vergrößert lediglich das Wahlangebot, soll anstatt einer formalen Zugangsvoraussetzung eine Sprachempfehlung in den Informationen zum Studiengang gegeben und zu Studienbeginn den Studierenden kommuniziert werden. Dieses gilt entsprechend bei der Verwendung von Lehr- oder Lernmaterialien in einer anderen Sprache als der Hauptlehrsprache. In diesen Fällen werden keine formalen Sprachnachweise verlangt. Studiengänge in den fremdsprachigen Philologien sind stets Sonderfälle.

Das Sprachenzentrum des Landes Bremen (SZHB) empfiehlt als Mindestsprachniveau der Hauptlehrsprache für Bachelorstudiengänge B2 und für Masterstudiengänge C1 nach dem GER. Für deutschsprachige Studiengänge gelten die Vorgaben der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“, wenn Bewerber*innen an einer nicht-deutschsprachigen Einrichtung die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Abweichungen von diesen Empfehlungen sollten für die Beschlussfassung der zugehörigen Ordnungen gesondert begründet werden. Für Masterstudiengänge kann die Sprachvoraussetzung insb. dann auf dem Niveau B2 festgelegt werden, wenn Zugangshürden gesenkt sowie der Aufwand und die Kosten für Sprachnachweise für Studierende reduziert werden sollen.³ Die Möglichkeit, das Studium in der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren, darf davon nicht beeinträchtigt werden. Der Masterabschluss in englischer Sprache dokumentiert formal das Erreichen des Niveaus C1.

Leitfragen im Rahmen der Studiengangsentwicklung:

1. Was ist die Hauptlehrsprache im Studiengang bzw. im Studienfach?
2. Auf welchem Niveau muss diese Hauptlehrsprache nachgewiesen werden (Mindestniveau)?
3. Zu welchem Zeitpunkt muss das erforderliche Sprachniveau formal nachgewiesen werden?
4. Falls möglich: Wie können die Sprachanforderungen auch während des Studiums erworben werden?
5. Welche am Studiengang beteiligten Personen lehren die Hauptlehrsprache / andere Studiengangssprachen?

Das für den Zugang zu einem Studiengang ermittelte erforderliche Sprachniveau ist in den jeweiligen Ordnungen für den Zugang zum Studium (Aufnahme- und Zugangsordnungen für Masterstudiengänge sowie Anlage zur „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz“) aufzunehmen und sowohl in diesen als auch in den zum Studiengang/Studienfach zugehörigen Prüfungsordnungen zu regeln.

Spracherwerb im Studium:

Grundsätzlich sollen Studiengänge so geplant sein, dass Studierende auch in Hinblick auf Auslandsaufenthalte die Möglichkeit haben, mindestens im Wahlbereich ihr Sprachniveau zu verbessern bzw. zu erweitern. Um erfolgreich im Ausland studieren zu können, wird ein Sprachniveau von mindestens B2 in der jeweiligen Unterrichtssprache empfohlen. Dies kann auch eine Voraussetzung für die Beantragung finanzieller Förderung bspw. durch das ERASMUS Programm sein. Es soll überprüft werden, ob ein gewünschter Erwerb weiterer Sprachen curricular eingebettet werden kann, insbesondere, wenn Sprachkenntnisse als arbeitsmarktrelevante Qualifikation angesehen werden. Hierbei sollten Alternativen für Studierende, die die Lehrsprache(n) als erste Sprache sprechen, mitgedacht werden.

Stand: 29.08.2023

³ Das Niveau B2 kann über das deutsche Abitur nachgewiesen werden, wenn auf dem Abiturzeugnis explizit die Niveaustufe ausgewiesen ist und dem eine KMK-Verordnung zugrunde liegt.